



Termine und Fälligkeiten

16. November

- Monatliche MwSt-Zahlung Oktober
- Trimestrale MwSt-Zahlung (3. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (3. Trimester)
- Zahlung 3. Rate der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (Fixbetrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Oktober
- Einzahlung Quellensteuer

20. November

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung Enasarco-Beitrag 3. Trimester

25. November

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) und INTRA-2 (Einkauf) Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung Oktober

30. November

- Redditi 2018 - 2. Akontozahlung: Einzahlung der 2. oder einzigen Rate der Akontozahlung laut Steuererklärung
- Patentino Inhaber: Antrag um Erneuerung der Ermächtigung zum Verkauf von Monopolwaren
- Telematische Übermittlung der trimestralen MwSt-Meldung betreffend das 3. Trimester

Wissen Sie schon? - November 2018

Autoren: Dr. Veronika Baldauf, DDr. Roland Stauder

Mitteilung in eigener Sache – Elektronische Rechnungen 2019

In den nächsten Wochen werden wir Ihnen die Vollmacht für die Registrierung der Zustelladresse für die elektronischen Rechnungen bei der Agentur der Einnahmen zukommen lassen. Gleichzeitig erhalten Sie, sofern erforderlich, den Vertrag für die Nutzung unserer Softwareanwendung zur Erstellung, zur Versendung, zum Empfang und zur Archivierung der elektronischen Rechnungen ab 2019.

Wir bitten Sie, die oben genannte Dokumente so schnell als möglich an uns zurückzusenden, damit wir alle nötigen Schritte für die Aktivierung und die eventuelle Installation der Softwareanwendung einleiten können.

Superabschreibung nur bis Jahresende (130%)!

Die „Superabschreibung“ in Höhe von 130 Prozent wird für 2019 nicht mehr verlängert. Nach den geltenden Bestimmungen ist die Förderung jedoch noch bis zum 31. Dezember 2018 anwendbar. Sollten Sie beabsichtigen in nächster Zeit Neuinvestitionen zu tätigen, empfehlen wir Ihnen diese eventuell auf heuer vorzuziehen oder zumindest bis zum 31. Dezember 2018 den entsprechenden Auftrag zu erteilen (Auftragsbestätigung des Lieferanten muss vorliegen) und eine **Vorauszahlung von 20 Prozent** zu leisten. Zudem muss die **Übergabe** des Investitionsgutes bis **30. Juni 2019** erfolgen, um die Förderung noch in Anspruch nehmen zu können.

Änderungen bei der Hyperabschreibung (250%)!

Die Hyperabschreibung von 250 Prozent für intelligente Maschinen oder Anlagen (Industrie 4.0) wird für ein weiteres Jahr verlängert, jedoch mit wesentlichen Änderungen. Die Förderung wird nach Höhe der Gesamtinvestition gestaffelt und Investitionen über 20 Mio. Euro fallen nicht mehr in den Geltungsbereich der Hyperabschreibung. Die Staffelung soll wie nachstehend erfolgen: (-Gesamtabschreibung von 250 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Mio. Euro; -Gesamtabschreibung von 200 Prozent für Investitionen bis zu 10 Mio. Euro; -Gesamtabschreibung von 150 Prozent für Investitionen bis zu 20 Mio. Euro).

Abschaffung der Unternehmenssteuer IRI und der Eigenkapitalförderung ACE!

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz wurde angekündigt, dass die Eigenkapitalförderung ACE und die Unternehmenssteuer IRI abgeschafft werden sollen. Das bis zum 31.12.2018 angereifte ACE-Guthaben sollte jedoch noch verrechnet werden können.

Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten (rottamazione cartelle ter)!

In der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 ist wiederum eine begünstigte Abfindung von verfallenen Steuerzahlkarten vorgesehen. Die Begünstigung besteht in einem vollständigen Nachlass der Strafen und der Verzugszinsen. In den Anwendungsbereich der Begünstigung fallen all jene Steuerzahlkarten, welche im Zeitraum vom 01.01.2000 – 31.12.2017 zugestellt wurden. Die Neuauflage der begünstigten Abfindung ermöglicht es den Steuerschuldern den geschuldeten Betrag in **zehn Raten aufgeteilt auf 5 Jahre** zu bezahlen. Die Abfindung gilt auch für jene Steuerzahlkarten, für die der Steuerzahler bereits in der Vergangenheit um eine begünstigte Abfindung angesucht hat, welche dann aber mangels Zahlung der vorgesehenen Raten verfallen ist.

Änderungen am Bestand o. Verwendung von Liegenschaften der Gemeinde mitteilen!

Die meisten Südtiroler Gemeinden berechnen die **Gemeindeimmobiliensteuer (GIS-IMU)** selbst und senden in den nächsten Wochen die entsprechenden (ausgefüllten) Zahlungsvordrucke für die am 16.12.2018 fällige GIS-Saldozahlung allen Steuerpflichtigen zu.

Beachten Sie bitte, dass diese Berechnungen nur dann stimmen, wenn im Jahr 2018 keine Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften eingetreten sind bzw. wenn die erfolgten Änderungen am Bestand (z. B. An- bzw. Verkauf von Immobilien, Bauarbeiten, Umbauarbeiten, Ausweisung von neuen Baugründen, Änderungen an den Katasterwerten) oder an der Verwendung der Liegenschaften (z. B. Verlegung des Hauptwohnsitzes, Wohnungsvermietung, usw.) der Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt worden sind. Bei Änderungen am Bestand und/oder an der Verwendung der Liegenschaften sollten Sie deshalb, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die entsprechenden Unterlagen unverzüglich bei der Gemeinde vorlegen, damit die am 16.12.2018 fällige GIS-Saldozahlung korrekt berechnet und eingezahlt werden kann.

Achtung: Gefälschte Zahlungsaufforderungen der Handelskammer im Umlauf!



In den vergangenen Wochen haben mehrere Kunden gefälschte Zahlungsaufforderungen im angeblichen Namen der Handelskammer erhalten. Dem Schreiben ist ein Posterlagschein beigegefügt, welcher dafür vorgesehen ist, den angeblich geschuldeten Betrag einzuzahlen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass weder die Agentur der Einnahmen, noch die Handelskammer Zahlungsaufforderungen in Form von Posterlagscheinen versenden. Fragen Sie im Zweifelsfall lieber bei uns in der Kanzlei nach bevor Zahlungen in dieser Art durchgeführt werden.

Achtung: Die Agentur der Einnahmen warnt vor Phising-SMS!

Die Agentur der Einnahmen warnt in einer Mitteilung vom 08. November vor SMS, welche von Betrügern im vermeintlichen Namen der Agentur der Einnahmen versandt werden. In der Kurznachricht ist ein Link enthalten, der auf eine Website verweist, auf welcher der gefälschte Brief für den Empfänger hinterlegt ist. Darin steht, dass durch die Einsendung einer Kopie des Personalausweises, die Verwaltungsstrafe in Höhe von 550,50 Euro entfallen würde. Die Kurznachrichten kommen von Absendern wie „InfoSMS“ oder „Equitalia“ und sollten von Ihnen keinesfalls geöffnet werden. Wir empfehlen die SMS sofort zu löschen!

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.